

Satzung der Universität Ulm für das Verteilungsverfahren im 3. Klinischen Studienabschnitt - Verteilungsordnung für das Praktische Jahr -

Gemäß § 7 Absatz 2 UG in Verbindung mit § 3 der Approbationsordnung für Ärzte vom 14. Juli 1987 (BGBl. I S. 1593), zuletzt geändert am 11. Februar 1999 (BGBl. I. S. 140), hat der Senat der Universität Ulm in seiner Sitzung am 13. Juli 2000 folgende Satzung der Medizinischen Fakultät für das Verteilungsverfahren im 3. Klinischen Studienabschnitt - Verteilungsordnung für das Praktische Jahr - beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Allgemeines

(1) Die praktische Ausbildung gemäß § 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 3 der Approbationsordnung für Ärzte in der jeweils gültigen Fassung wird an den Universitätskliniken und akademischen Lehrkrankenhäusern nach Maßgabe der vorhandenen verfügbaren Ausbildungsplätze durchgeführt. Sie beginnt jeweils im April und Oktober eines Jahres.

(2) Die für die praktische Ausbildung verfügbaren Ausbildungsplätze werden zu Ausbildungsfolgen zusammengefügt. Die Ausbildungsfolgen umfassen die Fächer Chirurgie, Innere Medizin und ein Wahlfach.

Die zeitliche Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte und die Verteilung der Studierenden auf die Ausbildungsorte bestimmt die Universität. Die Ausbildung in den drei Tertialen findet in der Regel an einer Ausbildungsstätte statt. Sofern an einem akad. Lehrkrankenhaus ein gewünschtes Wahlfach nicht vorhanden ist, kann im Rahmen der Kapazität dieses Wahlfach am Klinikum der Universität Ulm absolviert werden.

§ 2

Die Ausbildungsstätten ergeben sich neben dem Universitätsklinikum Ulm aus den vertraglichen Verpflichtungen mit den akademischen Lehrkrankenhäusern.

§ 3

(1) Der Antrag auf Zuteilung eines Ausbildungsplatzes im 3. Klinischen Ausbildungsabschnitt des Studiengangs Medizin (Praktisches Jahr) ist schriftlich unter Benutzung des Formblattes der Universität einzureichen,

- ◆ wenn der Eintritt in das Praktisches Jahr zum Oktober erfolgen soll: bis zum 15. Mai desselben Jahres (Ausschlussfrist)
- ◆ wenn der Eintritt in das Praktisches Jahr zum April erfolgen soll: bis zum 15. November des vorangehenden Jahres (Ausschlussfrist).

(2) Der Studierende kann in seinem Zuteilungsantrag bis zu drei Ausbildungsorte und je Ausbildungsort bis zu drei Wahlfächer in einer Reihenfolge benennen. Hierbei gilt jeweils die an erster Stelle benannte Alternative als Hauptantrag, die weiteren Alternativen in der angegebenen Reihenfolge als Hilfsanträge.

(3) Die Zuteilung des Ausbildungsortes geht der Aufteilung auf das Wahlfach voraus.

(4) Bei Anträgen, die nach Ablauf der Ausschlussfrist nach Absatz 1, jedoch vor dem 20. Juni für den Eingangstermin im Oktober und vor dem 20. Januar für den Eingangstermin im April gestellt werden, ist die Universität nicht an Nennungen zum Ausbildungsort und Wahlfach gebunden. § 4 Absatz 3 a - d, Absatz 4 und Absatz 5 dieser Satzung finden auf diese Anträge keine Anwendung.

(5) Die Antragsteller nach Absatz 4 werden unter dem Vorbehalt in das jeweilige Verteilungsverfahren einbezogen, dass nach Berücksichtigung der rechtzeitig gestellten Anträge Ausbildungsplätze verfügbar sind.

§ 4

(1) Die Universität entscheidet über die fristgerecht eingegangenen Anträge nach den Grundsätzen der Absätze 2 bis 6 und weist den Studierenden einen Ausbildungsplatz in einem Ausbildungsgang an einer Ausbildungsstätte zu.

(2) Die Verteilung der Ausbildungsplätze in den einzelnen Ausbildungsorten richtet sich im Rahmen der vorhandenen Ausbildungsplätze grundsätzlich nach den Anträgen der Studierenden gemäß § 3 Absatz 2. Über Anträge von Studierenden, die die Frist des § 3 Absatz 1 versäumt oder einen in einem früheren Verfahren zugewiesenen Ausbildungsplatz aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht angenommen haben, wird erst nach Berücksichtigung aller anderen Anträge entschieden.

(3) Wird bei der Verteilung auf die Ausbildungsorte und Ausbildungsplätze innerhalb der Gruppen des Absatzes 2 eine Rangfolge erforderlich, so werden die verfügbaren Plätze nach folgenden Grundsätzen vergeben:

- a) Nachgewiesene Eigenschaft als Schwerbehinderter oder einem Schwerbehinderten Gleichgestellter im Sinne des Schwerbehindertengesetzes;
- b) Nachweis einer gesetzlichen Sorgspflicht, die in den dem Ausbildungsort zugeordneten Kreisen und kreisfreien Städten zu erfüllen ist; bei der Kindesbetreuung durch nicht eheliche Väter ist Voraussetzung, dass die Kindesmutter eine tatsächliche Betreuung bestätigt und außerdem nachgewiesen wird, dass die Eltern des nicht ehelichen Kindes zusammenleben;
- c) Hauptwohnung des Studierenden mit seinem Ehegatten, in den dem Ausbildungsort zugeordneten Kreisen und kreisfreien Städten;
- d) Anerkennung des ersten Ortswunsches nach Absatz 4;
- e) alle übrigen Studierenden.

Maßgeblich ist die Hauptwohnung im Zeitpunkt der Antragstellung. Die Zuordnung der Kreise und kreisfreien Städte zu den einzelnen Ausbildungsstellen ergibt sich aus der Anlage.

(4) Studierende können für den im Zulassungsantrag an erster Stelle genannten Ausbildungsort einen Antrag auf bevorzugte Berücksichtigung stellen. (Härtefälle bzw. Sonderanträge für die bevorzugte Berücksichtigung des ersten Ausbildungsortes). Bei Studierenden, die unter langdauernder ärztlicher Behandlung stehen, ist die besondere Berücksichtigung des ersten Ausbildungsortes durch ein ärztliches Gutachten nachzuweisen. Ein Härtefall liegt insbesondere auch dann vor, wenn die Zuweisung zu einem bestimmten Ausbildungsort für den Studierenden aufgrund außergewöhnlicher Umstände, die von ihm nicht zu vertreten sind, geboten ist und durch die Zuweisung an einen anderen Ausbildungsort die Ableistung des Praktischen Jahres in Frage gestellt würde. Die Entscheidung trifft eine Auswahlkommission bestehend aus dem Studiendekan, dem Vorsitzenden der Subkommission IV und einem Studierenden aus dem 3. Klinischen Abschnitt.

(5) Haben mehrere Studierende den gleichen Rang nach Absatz 3 innerhalb der Buchstaben a bis e und kann nur ein Teil dieser Studierenden an einem Ausbildungsstelle ein Ausbildungsplatz zugewiesen werden, entscheidet unter diesen Studierenden das Los.

(6) Studierende, denen nach den vorstehenden Absätzen kein Ausbildungsplatz an einer von ihnen genannten Ausbildungsstätte zugewiesen werden kann, werden nach den verbliebenen Möglichkeiten einer Ausbildungsstätte zugewiesen.

§ 5

(1) Ist in einem Wahlfach die Zahl der Ausbildungsplätze begrenzt und übersteigt die Zahl der Bewerber die Zahl der in diesem Wahlfach insgesamt verfügbaren Ausbildungsplätze, wird unter diesen Bewerbern eine Auswahlverfahren (Auslosung)

durchgeführt. Bewerber, die nur das Wahlfach am Klinikum absolvieren (siehe § 1 Absatz 3) werden bei der Verteilung nachrangig behandelt.

(2) Bewerbern, die zu keinem ihrem Antrag entsprechenden Wahlfach zugelassen werden können, wird ein Wahlfach nach den verbliebenen Möglichkeiten zugewiesen.

§ 6

(1) In der Mitteilung über die Zuteilung eines Ausbildungsplatzes wird dem Studierenden eine Frist zur Annahme des Ausbildungsplatzes gesetzt. Geht diese Annahmeerklärung nicht fristgerecht ein, wird der Ausbildungsplatz unter Zugrundelegung der Kriterien dieser Verteilungsordnung weitervergeben. Die Zuteilung steht jeweils unter dem Vorbehalt, dass der Studierende den zweiten Abschnitt des Ärztlichen Staatsexamens bei Beginn des Zeitraums bestanden hat, für den die Zuteilung des Ausbildungsplatzes ausgesprochen wurde.

(2) Soweit zugeteilte Ausbildungsplätze nicht in Anspruch genommen werden, weil von einem Studierenden der zweite Abschnitt des Ärztlichen Staatsexamens nicht bestanden wurde, gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Nimmt ein Studierender die Tätigkeit bei der ihm zugeteilten Ausbildungsstätte nicht auf, so hat der Studierende und die Ausbildungsstätte das Dezernat II - Studiensekretariat darüber unverzüglich zu unterrichten. Eine bevorrechtigte Einstufung im nächsten Verteilungsverfahren erfolgt in diesem Fall nicht.

§ 7 Tausch

(1) Anträge auf Tausch eines Ausbildungsplatzes können längstens bis zum

15.09. (Ausschlussfrist) für den Eingangstermin im Oktober

und bis zum

15.03. (Ausschlussfrist) für den Eingangstermin im April

bei der Universität (Dezernat II, - Studiensekretariat -) gestellt werden.

(2) Studierende, die ihren Ausbildungsplatz unter Berücksichtigung von Ausnahmegeschehnissen gemäß §§ 4 Absatz 3 und 5 zugeteilt erhielten, können diesen Ausbildungsplatz nur mit einem an der Universität Ulm immatrikulierten Studierenden tauschen, der im gleichen Verteilungsverfahren einen Ausbildungsplatz zugeteilt erhielt und in dessen Person auch die Ausnahmegeschehnisse erfüllt sind.

Im übrigen kann ein Tausch von zugeteilten Ausbildungsplätzen bei unveränderter Übernahme des festgelegten Ausbildungsortes und der festgelegten Ausbildungsfolge bewilligt werden.

§ 8

Anträge auf Zugang zur Ausbildung in einem Akademischen Lehrkrankenhaus der Universität, die von Studierenden gestellt wurde, die nicht an der Universität Ulm zugelassen sind, werden unter Zugrundelegung der Auslastung spätestens am 20. Januar bzw. 20. Juni beschieden.

§ 9 Wiederholung

(1) Muss ein Prüfling auf Grund der Entscheidung des Landesprüfungsamtes gemäß § 21 Absatz 2 Approbationsordnung für Ärzte (Nichtbestehen des 3. Abschnittes der Ärztlichen Prüfung) erneut an einem Ausbildungsabschnitt des Praktischen Jahres teilnehmen, so ist die erneute Anmeldung zum Verteilungsverfahren nicht an die Ausschlussfrist des § 3 Absatz 1 der Verteilungsordnung gebunden. Entsprechendes gilt für die durch das LPA genehmigten Unterbrechungen.

(2) Die Zuteilung soll hier in der Regel zum ursprünglich zugewiesenen Ausbildungs-ort erfolgen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung für das Praktische Jahr vom 17. April 1986, geändert am 24. Februar 1989, außer Kraft.

Ulm, den 27. Juli 2000

gez.
Prof. Dr. Hans Wolff
- Rektor -

**Anlage zu § 4 Absatz 3 b und c der Satzung der Universität Ulm über den
Zugang von Studierenden der Medizin zur praktischen Ausbildung an
Krankenanstalten**

Den Ausbildungsorten werden folgende Kreise und kreisfreie Städte zugeordnet:

1. Ulm (Klinikum, Bundeswehrkrankenhaus)
Alb-Donau-Kreis und Stadtkreis Ulm, Landkreis Neu-Ulm

2. Ravensburg (ALK)
Landkreis Ravensburg

3. Biberach, Laupheim, Riedlingen (ALK)
Landkreis Biberach

4. Aalen, Schwäbisch Gmünd (ALK):
Ostalbkreis

5. Göppingen (ALK):
Landkreis Göppingen

6. Heidenheim (ALK):
Landkreis Heidenheim